

# Anlieferbedingungen der Weidmüller Interface GmbH & Co. KG am Warenverteilzentrum Dortmund für Fertigwaren

Anlage zur TLB\_0001





# Vereinbarung für Lieferanten

	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	
Vorwort	2
Zielsetzung	3
Geltungsbereich	3
Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben	3
<b>Begriffsdefinition</b>	
Verpackungseinheit	4
Packstück	5
Ladeeinheit	5
<b>Informationen zur Anlieferung im Warenverteilzentrum Dortmund</b>	
Anlieferadresse	6
Allgemeine Informationen zur Warenannahme	7
Lieferscheine	7
Wareneingangsprüfung	7
Auftragsbestätigung	8
Anlieferung von Gefahrgut	8
Importabwicklung	8
Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001	9
Logistische Beanstandungen	9
Abholaufträge	11
<b>Verpackungseinheiten und ihre Kennzeichnung</b>	
Bestandteile einer Verpackungseinheit (VPE)	12
Zugelassene Materialien für Produktverpackungen	12
Anforderung an Produktverpackungen und Verpackungseinheiten	13
Kennzeichnung von Verpackungseinheiten	13
<b>Packstücke und ihre Kennzeichnung</b>	
Bestandteile eines Packstücks	16
Euronormbehälter	16
Modulare Einsätze für ENB aus Kartonage	17
Gewichtsbeschränkungen	17
Bereitstellung von ENB	18
Lagerung von ENB	18
Kennzeichnung von Packstücken	19
<b>Ladeeinheiten und Ihre Kennzeichnung</b>	
Bestandteile einer Ladeeinheit	20
Anforderungen an Paletten	20
Vorgaben zur Anlieferung und Anordnung von Ladeeinheiten	21
Packstückinhaltliste	23

## Einleitung

### Vorwort

Sehr geehrte Weidmüller Lieferanten,

klassische material- und warenflussbezogene Aufgaben sind zu einer umfassenden, kundenorientierten Managementfunktion geworden. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und somit die Qualität der Logistik sind entscheidende Faktoren im Wettbewerb. Dieses hohe Maß an Prozessqualität kann Weidmüller nur gemeinsam mit zuverlässigen und eng kooperierenden Lieferanten erbringen.

Die Weidmüller Logistikvereinbarung dient als Vereinbarung für die aktuell geltenden Regelungen zur Abwicklung der Anlieferungen an die neue Logistikdrehscheibe, welche durch die DB Schenker AG (im weiteren SDAG genannt) in Dortmund betrieben wird. Auf Basis dieser Vereinbarung werden effizientere Schnittstellen geschaffen, um einen störungsfreien Materialfluss zwischen Lieferanten, Weidmüller und SDAG unter Berücksichtigung qualitativer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte zu gewährleisten.

Für Fragen, Anregungen und Ideen zur gemeinsamen Verbesserung der Abläufe, kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Disponenten.

Wir freuen uns auf eine gute und effektive Zusammenarbeit mit Ihnen.

Let's connect.



Klaus Luther  
Executive Vice President  
Global Logistics + SCM



Claas Radtke  
Executive Vice President  
Global Procurement



## Zielsetzung

Die Logistikvereinbarung informiert Lieferanten über Weidmüllers Anlieferbedingungen und weitere logistische Anforderungen. Auf Basis dieser Vereinbarung ist das gemeinsame Ziel einen störungsfreien Materialfluss, unter Berücksichtigung sämtlicher qualitativer sowie wirtschaftlicher Aspekte, zu erreichen.

## Geltungsbereich

Die Anlieferbedingungen gelten für alle Weidmüller-Lieferanten. Diese beschreibt die Grundsätze der Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Anforderungen an ergänzende Verpackungsmittel. Diese beziehen sich auf den Anlieferort SDAG in Dortmund. Es gilt immer die aktuelle Version dieser Vereinbarung. Zusätzlich zu diesem Dokument gelten weiterhin auch die Weidmüller Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Version. Gegenstand dieser Vereinbarung sind alle Produkte, die über das Warenverteilzentrum (WVZ) in Dortmund distribuiert werden. Auf die Benennung der Produkte im Einzelnen wird in dieser Vereinbarung verzichtet. Sie gilt daher auch, wenn bei einzelnen Abschlüssen nicht mehr ausdrücklich auf diese Vereinbarung Bezug genommen wird. Für Lieferanten, die zusätzlich am Standort Detmold anliefern, gilt weiterhin das Hauptdokument TLB\_0001 in der jeweils aktuellen Version.

## Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben

Die in dieser Unterlage enthaltenen Vorgaben sind vom Lieferanten einzuhalten. Durch die Bestätigung der Kenntnisnahme der Vereinbarung erklärt der Lieferant, dass er die in dieser Logistikvereinbarung definierten Anforderungen zu den Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften erfüllen kann. Weidmüller behält sich die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben vor und wird bei Beanstandungen Rücksprache mit dem jeweiligen Lieferanten halten. Bei Rückfragen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftreten, ist der jeweilige Weidmüller Disponent Ansprechpartner des Lieferanten.





## Begriffsdefinitionen

### Verpackungseinheit

<b>Packgut</b>	Zu verpackende Artikel.
<b>Produktverpackung</b>	Ganze oder teilweise physische Umhüllung von Packgütern zur Abgrenzung der Warenmenge oder Sicherung der Ware. Die Verpackung soll das Packgut selbst und andere Güter vor Beschädigungen sowie die Menschen, die mit den Gütern hantieren, vor Verletzungen schützen.
<b>Packhilfsmittel</b>	Zubehör, das neben dem Verschließen bzw. Sichern der Packmittel, Packstücke oder Ladeeinheiten auch zum Schutz des Packgutes dient (z.B. Stretchfolie, Korrosionsschutzpapier, Umreifungsband).
<b>Verpackungseinheit</b>	Kleinste Packeinheit. Sie darf nur einen einzigen Artikel (Teile mit derselben Teilenummer) enthalten. Die innere Verpackung hat die Aufgabe, Teile entsprechend der Empfindlichkeit innerhalb der äußeren Verpackung zu polstern oder zu fixieren.

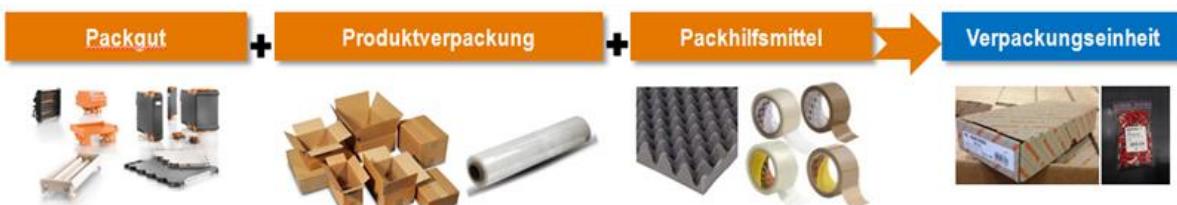


Abbildung 1: Bestandteile einer Verpackungseinheit

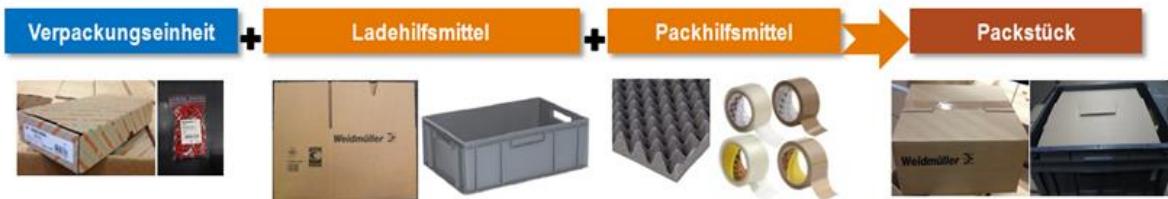


## Packstück

**Ladehilfsmittel** Tragendes Mittel zur Zusammenfassung von Verpackungseinheiten zu einem Packstück oder Packstücke zu einer Ladeeinheit.

**Packmittel** Erzeugnisse, die zur Verpackung anderer Produkte verwendet werden. Dies können u.a. Tüten, Säcke, Trays oder Deckel sein.

**Packstück** Transport- bzw. Lagereinheit.



**Abbildung 2:** Bestandteile eines Packstücks

## Ladeeinheit

**Ladeeinheitsicherungsmittel** Zubehör, das zur Sicherung der Ladeeinheit und zum Schutz der Packstücke dient (z.B. Stretchfolie, Umreifungsband)

**Ladeeinheit** Eine Ladeeinheit setzt sich aus einem Ladehilfsmittel (z.B. IPPC Palette) und mehreren Packstücken zusammen



**Abbildung 3:** Bestandteile einer Ladeeinheit

## Informationen zur Anlieferung im WVZ Dortmund

### Anlieferadresse

Die Anlieferadresse des WVZ lautet wie folgt:

Weidmüller Interface GmbH & Co. KG  
c/o Schenker Deutschland AG  
Kaltbandstr. 3  
44145 Dortmund  
+49 (0)231/9635516

Diese Anlieferadresse findet sich auch im Kopf der Bestellung.

Nachfolgend finden Sie die Lage des WVZ im Zusammenhang mit den verschiedenen Möglichkeiten über die BAB. Als Abfahrt empfiehlt sich die Ausfahrt „Brackeler Straße“ auf der B236. Der Standort des WVZ ist durch die 1 markiert.



**Abbildung 4:** Anfahrt zum WVZ Dortmund



## Allgemeine Informationen zur Warenannahme

Ein Wareneingang bei SDAG ist von Mo. – Fr. zwischen 7 Uhr und 17 Uhr möglich.

Verspätet sich der Transport um mehr als 2 Stunden oder muss komplett entfallen, kann Schenker unter folgender Telefonnummer kontaktiert werden: +49 (0)231/9635516

Alle Frachtführer müssen sich zunächst im Wareneingangsbüro anmelden und zur Kontrolle die Lieferpapiere (Frachtbrief CMR, Lieferschein, Ladeliste) bereithalten. Das Betreten der Halle ist erst nach Aufforderung und unter Begleitung eines WE-Mitarbeiters von SDAG möglich.

## Lieferscheine

Zur eindeutigen Identifizierung der Ladeeinheit müssen an jeder Palette Lieferschein und Packstückinhaltstabelle angebracht werden. Folgende Bestellinformationen sind zwingend erforderlich (als Klartext und als Barcode):

- Weidmüller Bestellnummer mit Bestellposition
- Weidmüller Teilenummer und –bezeichnung
- Gesamtmenge der Lieferung und Menge pro Versandeinheit
- Ursprungsland und Zolltarifnummer (nur nummerisch)
- zusätzliche Informationen nach Abstimmung

Werden von Weidmüller weitere Dokumente zur Lieferung verlangt, wie etwa ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 oder ein Oberflächenprotokoll, so sind diese der Lieferung beizulegen und gemeinsam mit dem Lieferschein bei der Warenannahme an Schenker zu übergeben.

## Wareneingangsprüfung

SDAG führt – von einigen Artikeln abgesehen – in der Wareneingangsprüfstelle lediglich eine logistische Prüfung eingehender Vertragsprodukte hinsichtlich Stückzahl, Artikelnummer und äußerlich offensichtlich erkennbarer Transportschäden durch. Weitergehende Obliegenheit gemäß § 377 HGB hat Weidmüller nicht. Die im Auftrag Weidmüllers etwaig durchgeföhrte Wareneingangsprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, mangelfrei zu liefern. Entdeckt SDAG im Auftrag von Weidmüller bei einer solchen Prüfung oder später einen Fehler oder Schaden, wird Weidmüller diesen dem Lieferanten/Hersteller unverzüglich anzeigen.



## Auftragsbestätigung

Lieferungen an Weidmüller können grundsätzlich nur auf Basis einer Auftragsbestätigung erfolgen. Diese beinhalten dabei nur Angaben zu Liefertermin und -mengen und sind innerhalb von 2 Werktagen schriftlich (über die vereinbarten Kommunikationswege) zu bestätigen. Jede Abweichung davon muss vorab mit dem jeweils verantwortlichen Disponenten verbindlich abgestimmt und vereinbart werden.

## Anlieferung von Gefahrgut

Grundsätzlich hat eine Lieferung von Gefahrgut durch den Lieferanten **frei Haus** zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind vom Lieferanten dringend einzuhalten. Der Lieferant haftet für Folgeschäden, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben und ist verpflichtet, Weidmüller im Schadensfall auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen. Einzuhalten sind die Anforderungen der ADR/GGVSEB, bei Seefracht der IMDG Dangerous Goods Code und bei Luftfracht die IATA Dangerous Goods Regulations in der aktuellen Fassung.

## Importabwicklung

Importsendungen von Lieferanten werden vor der Anlieferung per E-Mail an die Zoll- und Versandabteilung von Weidmüller gemeldet. In der E-Mail werden die relevanten Dokumente (Rechnung, Packliste, Certificate of Origin, Frachtbrief) übertragen. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der Zoll- und Versandabteilung:

**E-Mail: [import@weidmueller.de](mailto:import@weidmueller.de)**

**Tel. +49(0)5231 14-291633**

**Fax. +49(0)5231 14-251633**

**Lieferantenerklärung (LLE)**  
**nach VO (EU) Nr. 2015/2447**  
(Betrifft nur Lieferanten aus der EU)

Die Lieferantenerklärung muss spätestens bei der Erstlieferung vorliegen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Abkommenländer
- Weidmüller Materialbezeichnung
- Weidmüller Materialnummer
- Statistische Warennummer
- Ursprungsland
- Region (nur bei Ursprung in Deutschland)
- Präferenzberechtigt (Ja/Nein)
- Ggf. Ausschluss Abkommen

Die LLE wird durch die SAP-Zollsoftware GTS allen Lieferanten elektronisch per Mail zugestellt und muss zwingend per Adobe Acrobat Reader an Weidmüller digital zurück gemeldet werden. Wenn die Produkte nicht den Präferenzregeln entsprechen ist eine (Langzeit-) Erklärung-IHK oder ein IHK-Ursprungszeugnis an Weidmüller zu senden. Hierbei ist zu beachten, dass bei einem Ursprung in einem Drittland die Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer notwendig ist.

**Logistische Beanstandungen**

Als logistische Beanstandungen werden Abweichungen von den von Weidmüller geforderten Anlieferrichtlinien und den in der Bestellung angeforderten und vom Lieferanten bestätigten Mengen klassifiziert. Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Fehlerarten:

- Mehr- oder Mindermenge in der Anlieferung: Die tatsächliche Liefermenge weicht zur Auftragsbestätigung und zum Lieferschein ab und wird in beiden Fällen beim Lieferanten angezeigt.
- Falschlieferungen: Diese können in zwei Varianten vorkommen. Der Artikel in der Verpackung entspricht dem Etikett, aber **nicht der Bestellung** ODER der Artikel in der Verpackung entspricht **nicht dem Etikett**, aber der Bestellung
- Transportschaden: Anlieferung von Ware, die äußerlich sichtbar beschädigt ist (Verpackung)
- Verpackungsfehler: Verstoß gegen die Verpackungsvorschriften aus dem Lieferantenhandbuch
- Etikettenfehler: Verstoß gegen die Etikettievorschriften aus



dem Lieferantenhandbuch

- Liefertermin: Abweichungen vom bestätigten Liefertermin außerhalb des von Weidmüller zugelassenen Lieferzeitfensters

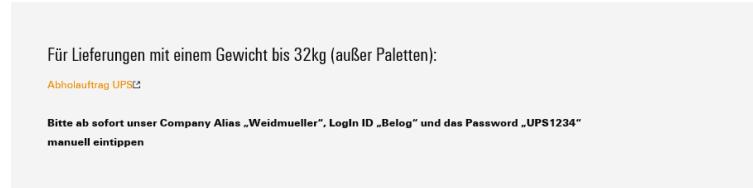
Wird in der Anlieferung im Warenverteilzentrum einer der o.g. Fehler festgestellt, werden diese von unserem Partner Schenker dokumentiert (Foto, Fehlerbeschreibung) und per Ticket an Weidmüller übermittelt. Die Fehler werden durch zuständigen Disponenten beim Lieferanten in Schriftform angezeigt und Korrekturmaßnahmen werden vereinbart. Evtl. auftretende Folgekosten werden durch Weidmüller an den Lieferanten weiterbelastet.

## Abholaufträge

Bei einem ex-works Versand finden Sie die Abholaufträge auf der Homepage von Weidmüller. Das Vorgehen ist unten beschrieben.



### Abholaufträge

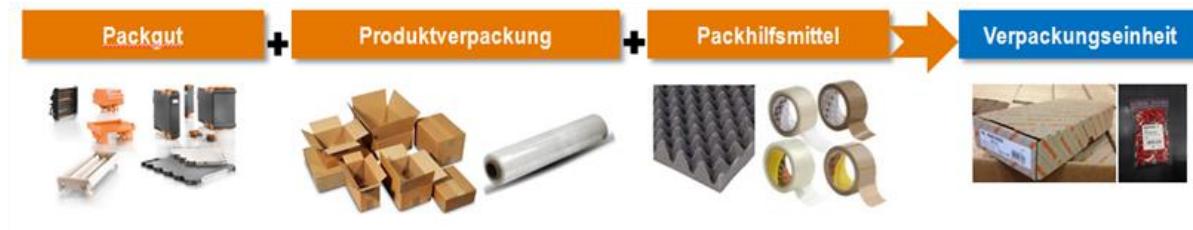


**Abbildung 5:** Webportal zu den Abholaufträgen

1. Bei einem ex-works Versand nimmt der Lieferant nimmt die Transportavisierung an das zuständige Transportunternehmen bis 12 Uhr lokaler Zeit des Vortages der Abholung vor. Liegt ein separater Tourenplan mit dem Spediteur vor, kann dieser wie vereinbart umgesetzt werden. Dem Spediteur müssen alle sendungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt werden.
2. Entscheidung, ob die Artikel als Paket oder per Palette angeliefert werden sollen.
3. Als Richtlinie gilt: Bis zu 3 Pakete können separat angeliefert werden. Bei mehr als 3 Paketen ist der Versand auf einer Palette nach den Verpackungsrichtlinien zu wählen.
4. Die Abholaufträge finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.weidmueller.de/de/service/abholauftraege.jsp>
5. Ausfüllen des Abholauftrags und Versand des Dokuments an das Transportunternehmen

## Verpackungseinheiten und ihre Kennzeichnung

### Bestandteile einer Verpackungseinheit (VPE)



### Zugelassene Materialien für Produktverpackungen

Damit der logistische Aufwand auf ein Minimum beschränkt und der Prozess der stofflichen Verwertung optimal gestaltet werden kann, werden nur bestimmte recyclingfähige Materialien zugelassen.

#### Zugelassene Materialien:

PE, PP, PET, ABS nach DIN 6120

#### Verbotene Materialien:

Materialien mit einer kumulativen Konzentration von 100ppm lt. EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI)

In begründeten Ausnahmefällen können Bitumen-, Wachs-, Paraffin- und Ölpapiere sowie Styropor, nach schriftlicher Genehmigung durch Weidmüller, eingesetzt werden.



## Anforderungen an Produktverpackungen und Verpackungseinheiten

Die Konzipierung der Verpackung erfolgt auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien.

### Anforderungen an Verpackungseinheiten:

- Leichte Handhabung und optimale Lagerfähigkeit
- Schutz des Packgutes
- Ladehilfsmittel optimiert (Bsp. Euronormbehälter)

Eine Verpackungseinheit darf nur Produkte mit derselben Artikelnummer enthalten. Diese besteht aus Einwegverpackungsmaterial und darf das Außenmaß von 495x355x182 mm nicht überschreiten. Dies liegt daran, dass das Innenmaß eines ENB 565x365x200 mm beträgt und sonst überschritten werden würde. Im Falle einer Überschreitung der Maße ist eine Abstimmung notwendig.

Die Auswahl einer geeigneten Verpackung für die Verpackungseinheit erfolgt in Abstimmung mit Weidmüller und ist mit dem zuständigen Disponenten abzustimmen.

Es sind Kartonagen mit Weidmüller-Streudruck zu verwenden. Falls Kartonagen ohne Weidmüller Streudruck verwendet werden, ist das Etikett mit Weidmüllerschriftzug und Bildmarke (Weidmüller Kralle) zu versehen.

Die Planung und Festlegung der Verpackungsmaterialien (Art und Größe) ist, falls nicht anders vereinbart, mit Weidmüller vor der Lieferung abzustimmen.

## Kennzeichnung von Verpackungseinheiten

Eine eindeutige und systematische Kennzeichnung von Packstücken sowie die Übergabe geforderter warenbegleitender Informationen sind für eine schnelle Identifikation der gelieferten Teile unerlässlich.

Daraus resultieren allgemeine Vorgaben für die Kennzeichnung der Verpackungen.

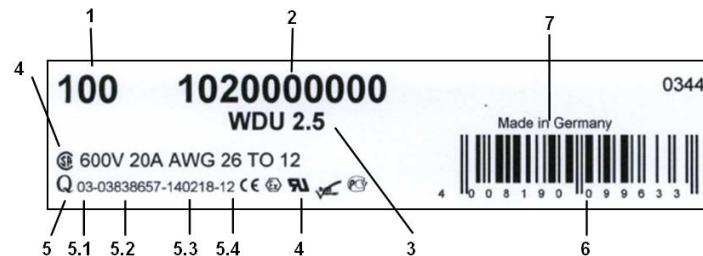
### Vorgaben für die Kennzeichnung von Verpackungseinheiten:

- Jede Verpackungseinheit, ist deutlich und sichtbar zu kennzeichnen
- Produkte mit begrenzter Haltbarkeit müssen sichtbar mit dem Herstelldatum und dem Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Verpackungseinheit gekennzeichnet werden

Verpackungseinheiten mit Produkten von Weidmüller sind mit einem Weidmüller-Etikett zu kennzeichnen. Das Etikett ist in schwarzer Schrift auf weißem Papier zu drucken.

**Etiketteninhalt (inklusive unten stehendem Beispieletikett):**

1. Verpackungsinhalt der VPE
2. Materialnummer, 10-stellig
3. Materialkurztext, 23-stellig
4. Zulassungs- und sonstige Angaben nach Vorgabe
5. Qualitätsnummer
- 5.1 Zuständige Qualitätsstelle
- 5.2 Lieferanten-Nr.
- 5.3 Datum JJMMTT (6-stellig)
- 5.4 Kompatibilitäts-Kennzeichen (nach Vorgabe von Weidmüller)
6. Typ EAN/Barcode, 13-stellig inklusive Klartext
7. Ursprungsland



**Abbildung 6:** Beispiel eines Weidmüller Labels

Alle weiteren Angaben wie z.B. Seriennummern sind mit Weidmüller abzustimmen. Die Seriennummer des Lieferanten kann auf einem Zusatzetikett ausgewiesen werden. Sie darf jedoch nicht in einer Linie mit dem EAN-Code angebracht werden, der die Weidmüller Artikel-Nr. wiedergibt. Auch die Artikel-Nr. des Lieferanten ist als Barcode und Klartext auszuweisen. Der zu verwendende Barcode für die lieferanteneigene Seriennummer entspricht dem Typ 128 mit **maximal 18 Stellen**.

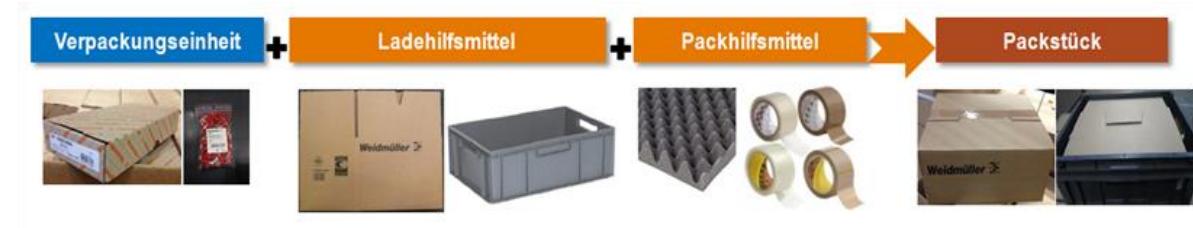
Die Etiketten sind aktuell und auftragsbezogen zu erstellen und wie folgt auf der Produktverpackung anzubringen. Für die Kennzeichnung von Produktverpackungen müssen die Vorgaben von Weidmüller eingehalten werden. Die dafür benötigten Informationen werden durch den zuständigen Disponenten von Weidmüller an den Lieferanten mitgeteilt. Sonderetiketten sind ebenfalls nach Absprache zu erstellen. Die Größe der Etiketten müssen dabei an die Produktverpackungen angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass alle benötigten und auf der vorherigen Seite definierten Informationen auf dem Etikett vorhanden und lesbar sind.



**Abbildung 7:** Anbringen der Weidmüller-Etiketten an Produktverpackungen

## Packstücke und ihre Kennzeichnung

### Bestandteile eines Packstücks



### Euronormbehälter (ENB)

Der Euronormbehälter hat ein Außenmaß von 600x400x220 mm und ein Innenmaß von 565x365x200 mm. Das maximal zulässige Bruttogewicht beträgt 25 kg (Eigengewicht der ENB ca. 2,6 Kg).



**Abbildung 8:** Euronormbehälter [Industriestandard]

Für die Benutzung des Euronormbehälters gilt die sortenreine Verwendung, d.h. der ENB darf nur mit einem Artikel gefüllt werden. Beim Befüllen der ENB ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Stapelfähigkeit nicht eingeschränkt wird. Um diese zu gewährleisten, ist der ENB maximal bis 2 cm unter den Rand zu befüllen. Bei Tütenwaren dürfen keine Ecken über den Rand überstehen.



**Abbildung 9:** Ordnungsgemäße Befüllung von ENB's

Der ENB ist vor Beschädigung und Verformung zu schützen. Ggf. ist beim Einbinden eine Deckplatte oder ein Kantenschutz zu verwenden.

Der Barcode des ENB darf nicht beschädigt werden. Es ist untersagt die ENB zu beschriften oder zu bekleben. Auch dürfen die werkseitig aufgebrachten Barcodes nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

## Modulare Einsätze für ENB aus Kartonage

Ersatzweise können für die Euronormbehälter auch Kartonagen mit den max. Außenmaßen von 495x355x182 mm oder kleineren Abmessungen verwendet werden. Füllstoffe dürfen nicht eingesetzt werden.



**Abbildung 10:** Darstellung der modularen Nutzung von Einsätzen aus Kartonage (links) in Euronormbehältern (rechts)

Falls die Zweckmässigkeit bezüglich der Anlieferung in ENB's nicht gegeben ist, kann alternativ auf modulare Kartonage zurückgegriffen werden. Bevorzugt werden die 1/1 Kartonagen [Standard] jedoch können bei Absprache mit dem zuständigen Disponenten, die weiteren Kartonagen aus der Tabelle 1 verwendet werden.

Anzahl Kartons pro ENB	Teilenummer	Innenmaße (mm)	Außenmaße (mm)
1	4296870000	491 x 341 x 164	495 x 355 x 182
2	4159260000	330 x 206 x 150	335 x 220 x 165
3	4207960000	325 x 140 x 130	330 x 150 x 150
4	4159250000	208 x 138 x 150	220 x 150 x 180

**Tabelle 1:** Modulare Einsatzes für ENB aus Kartonage

## Gewichtsbeschränkungen

Generell dürfen Pakete bei Schenker bis zum gesetzlichen Rahmen von 31,5 kg angeleift werden.

Bei ENB und ENB-fähiger Kartonage ist darauf zu achten, dass das Gewicht maximal 25 kg (brutto) nicht überschreitet, um den Anforderungen an einen ökonomischen Arbeitsplatz gerecht zu werden.

Packstücke (wenn es sich nicht um ENB oder ENB-fähige Kartonage handelt), die das Gewicht von 25 kg überschreiten, müssen mit dem Hinweis „heavy“ gekennzeichnet werden.

Packstücke mit einem Gewicht von über 31,5 kg, sind immer auf dafür vorgesehenen Ladehilfsmitteln (Paletten) anzuliefern.

## Bereitstellung von ENB

Zur Erreichung und Sicherstellung von gemeinsamen Qualitäts-, Versorgungs- und Bestandszielen gilt die nachstehende Regelung zum Behälterkreislauf.

### Bestellinformationen:

- nur palettenweise á 36 Euronormbehälter
- Anlieferzeit von 5 Tagen muss eingeplant werden
- Bei Zusatzbedarfen über der Regelbestellung von mehr als 10 Paletten (360 ENB) ist eine individuelle Abstimmung notwendig

Versäumt es der Lieferant, ENB rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Frachtkosten, Umpackkosten) zu tragen.

Eine mangelnde Bevorratung von ENB's beim Lieferanten darf nicht zu einer Lieferverzögerung führen. Der Lieferant definiert im Rahmen der Notfallplanung vor Erstanlieferung entsprechende ENB – konforme Ausweichverpackungen. Der Lieferant informiert Weidmüller unverzüglich bei Bekanntwerden des Behältermangels und holt eine Freigabe zur Anlieferung in Ausweichverpackungen bei Weidmüller ein.

Bestellungen von ENB's durch den Lieferanten können an die nachfolgende E-Mail Adresse gerichtet werden: [enb@weidmueller.de](mailto:enb@weidmueller.de)

## Lagerung von ENB

Der Lieferant ist nach der Übernahme der Leerbehälter ENB für eine sachgemäße, vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung verantwortlich. In diesem Sinne sind die ENB so zu lagern, dass eine Verschmutzung vor, während und nach dem Produktions-, Liefer- und Transportprozessprozess auszuschließen ist. Hierfür sorgt auch ein in sich geschlossener und zugriffsicherer Transport.

## Kennzeichnung von Packstücken

Jedes Packstück, meistens bestehend aus mehreren Verpackungseinheiten, ist deutlich mit Teilenummer und Stückzahl zu kennzeichnen. Dazu wird das unten in Abbildung 15 gezeigte Label verwandt, welches die nachfolgenden Informationen enthalten muss:

Bestellnummer als Klartext und Barcode (inkl. 2-stelliger Bestellposition)

Artikelnummer als Klartext und Barcode

Menge als Klartext und Barcode

Für die Erstellung und Anbringung des Barcodes müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

Als Barcode ist der Typ 2/5 Interleaved zu verwenden

Klartext in Arial in Schwarz auf weißem Papier

Die Höhe des Barcodes muss mindestens 1 cm betragen

Das Etikett muss bei der ENB-Belieferung an der Stirn-/Kopfseite des Umkartons angebracht werden

Bei Einzelanlieferungen (Paket) ist auch eine Platzierung auf der Oberseite zulässig.



**Abbildung 11:** Kennzeichnung von Packstücken

## Ladeeinheiten und ihre Kennzeichnung

### Bestandteile einer Ladeeinheit



### Anforderungen an Paletten

Bei Schenker werden nur entweder hitzebehandelte Einweg-Paletten nach IPPC Vorgaben (auf dem Mittelfuß gedrucktes Label) oder Standard Euro-Paletten angenommen. Diese müssen das Maß 1200x800x150mm haben, dürfen ein Gesamtgewicht von 1.000 kg und eine maximale Gesamthöhe von 1450 mm nicht überschreiten.



**Abbildung 12:** Hitzebehandelte Palette mit IPPC Kennzeichnung

#### Nicht erlaubte Ladehilfsmittel sind:

- Gitterboxen
- Kunststoffpaletten

Materialien aus Vollholz erfordern eine Behandlung und Kennzeichnung IPPC (International Plant Protection Convention).



**Abbildung 13:** Symbol für IPPC

## Vorgaben zur Anlieferung und Anordnung von Ladeeinheiten

Die Packstücke sind so auf dem Ladehilfsmittel anzurichten, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt ist. Die Größe der Packstücke muss denen der Ladehilfsmittel entsprechen. Ein Überstand des Ladegutes ist nicht zulässig.



**Abbildung 14:** Beispiel einer optimalen Anlieferung von Sendungen

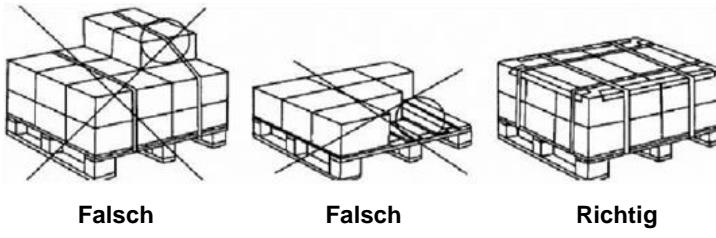
Die vom Lieferanten angelieferten Artikel sind in einer ausreichenden, der Ware angemessenen und beförderungssicheren Transportverpackung zu verpacken. Transportschäden, die durch unzureichende Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant über gibt sämtliche Versandseinheiten, logistisch optimiert, an den Transportdienstleister (Spediteur, Paketdienst). Hierbei sind mehrere kleine Einheiten unter Beachtung der allgemein bekannten Maß- und Gewichtsbegrenzungen zu einer größeren Versandseinheit zusammenzufassen.

Bei Anlieferung von Langgut sind Einzelschienen auf stabilen Brettern zu fixieren. Die Enden der Schienen müssen mit einem Kantenschutz versehen werden.

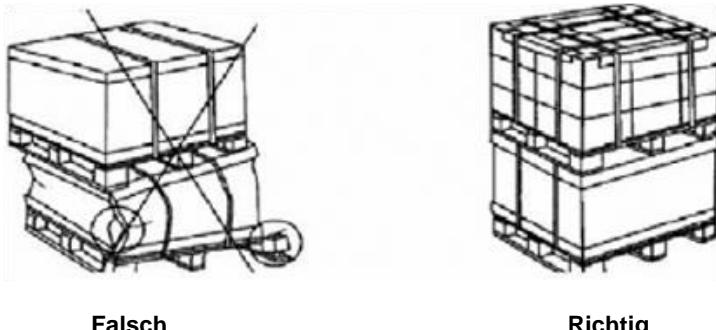
Anforderungen an eine optimale Anordnung der Packstücke und Ladehilfsmittel zu einer Ladeeinheit:

- Gleichmäßige Gewichtsverteilung
- Grundmaß des Ladehilfsmittel darf nicht überschritten werden
- Optimale Packdichte für hohe Platzausnutzung
- Sicherung gegen plötzliche Bewegungen oder permanente Erschütterungen
- Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten



**Abbildung 15:** Korrekte Anordnung von Transportverpackungen auf Ladehilfsmitteln

Der Lieferant muss bei unterschiedlichen Verkehrsträgern wie See- und Luftfracht die davon ausgehenden, charakteristischen Transportbedingungen beachten und die Verpackung sowie die Sicherung der Ware gemäß den Bestimmungen anpassen.



**Abbildung 16:** Stapelfähigkeit von Sendungen

Ist diese Stapelfähigkeit der Ladeeinheiten aufgrund der Beschaffenheit des Packstückes nicht gegeben, müssen Ladeeinheiten entsprechend gekennzeichnet werden.

## Packstückinhaltliste

Eine Packstückinhaltliste muss für jede Ladeeinheit bereitgestellt werden und beinhaltet eine Übersicht über die auf dieser Ladeeinheit befindlichen Positionen.

Dazu werden die folgenden Daten auf der Packliste benötigt:

- Adresse
- Weidmüller Artikelnummer (Klartext und Barcode)
- Beschreibung
- Menge
- Anzahl Mengeneinheiten (Klartext und Barcode)
- Nummer des Packstücks
- Kundennummer
- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer (Klartext und Barcode)
- Brutto- und Nettogewicht
- Positionsnummer von Weidmüller

Abweichende Packstückinhaltlisten müssen mit dem jeweiligen Disponenten im Voraus der Anlieferung abgesprochen werden.

Für die Barcodes sind die vorher definierten Standards aus dem Kapitel „Kennzeichnung von Ladehilfsmitteln“ zu nutzen.

